

Satzung über die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Alt-Stadträtin“ bzw. „Alt-Stadtrat“

Vom 25. November 2020

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 04.12.2020 Nr. 23)

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist folgende Satzung:

§1

Verleihung des Ehrentitels Alt-Stadträtin bzw. Alt-Stadtrat

1. Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder, welche mindestens zwei Wahlzeiten dem Stadtrat der Stadt Bamberg angehört, erhalten mit ihrem endgültigen Ausscheiden aus dem Stadtrat den Ehrentitel Alt-Stadträtin bzw. Alt-Stadtrat. Die Wahlzeiten müssen dabei nicht zusammenhängen.
2. Der Stadtrat der Stadt Bamberg kann die Ehrenbezeichnung auch ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern verleihen, die bei ihrem endgültigen Ausscheiden noch nicht zwei Wahlzeiten dem Stadtrat der Stadt Bamberg angehört, wenn sie sich um die Stadt Bamberg durch ihre Stadtratstätigkeit besondere Verdienste erworben haben oder wenn ihr Lebensalter die Ehrenbezeichnung Alt-Stadträtin bzw. Alt-Stadtrat angemessen erscheinen lässt.
3. Die Verleihung erfolgt im Rahmen einer Stadtratssitzung. Die Geehrten erhalten eine Verleihungsurkunde.

§ 2

Widerruf der Ehrenbezeichnung

1. Die Verleihung der Ehrenbezeichnung Alt-Stadträtin bzw. Alt-Stadtrat kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Dies gilt auch, wenn das unwürdige Verhalten bei der Verleihung vorgelegen hat, aber erst nachträglich bekannt geworden ist.
2. Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Er wird durch Zustellung eines Widerrufbescheides vollzogen. Die Auszeichnungen sind in diesem Falle zurückzugeben.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.